

Vorlage an den Kreisausschuss

Eingang: 24.10.2012
KA 447 - 29 / 2012
TOP-Nr: 7

Betr.: Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 41500.78211 - Leistungen der Grundsicherung iE (Pflegeheime) - in Höhe von 20.000 €

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.000 € in der Haushaltsstelle 41500.78211- Leistungen der Grundsicherung iE (Pflegeheime) - gem. § 5a der Hauptsatzung des Wartburgkreises. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 41238.25540 – Leistungen von Sozialleistungsträgern iE- in Höhe von 20.000 €.

II. Begründung:

In der Haushaltsstelle 41500.78211- Leistungen der Grundsicherung iE (Pflegeheime) - wurde im Haushaltsplan 2012 auf Basis des Rechnungsergebnisses 2010 (227.660,61 €) sowie des Nachtragshaushaltes 2011 geplant, so dass eine Veranschlagung für das Haushaltsjahr 2012 i.H.v. 250.000 € erfolgte. Das Rechnungsergebnis 2011 lag bei 230.537,08 €. Im laufenden Haushaltsjahr 2012 zeigte sich ein deutlicher Fallzahlenanstieg im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege mit einem monatlichen Zuwachs von ca. 5-6 Neufällen. Dieser rasante Anstieg führt auch im Bereich der Grundsicherungsleistungen iE zu nunmehr deutlich gestiegenen monatlichen Ausgaben (ca. 22.000 € im Monat). Es wird eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der voraussichtlich verfügbaren Mittel des Deckungsringes insgesamt ein Mehrbedarf in Höhe von 20.000 € im Rahmen einer überplanmäßigen Ausgabe benötigt wird.

Um die Leistungen der Grundsicherung für Pflegeheimfälle weiterhin realisieren zu können und den bisherigen Fallzahlenanstieg für das laufende Haushaltsjahr 2012 finanziell abzusichern, ist eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.000 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 41238.25540 – Leistungen von Sozialleistungsträgern iE - in Höhe von 20.000 € erfolgen.

Diese Haushaltsstelle hat bereits 24.500 € als Deckungsmittel für überplanmäßige Ausgaben zu Verfügung gestellt. Unter Berücksichtigung dessen und der aktuell zu verzeichnenden Mehreinnahmen stehen weitere 35.759,05 € (Basis: Ist-Stand 18.10.12) zur Verfügung. Grund für die Mehreinnahmen sind übergeleitete BAFöG Leistungen gemäß § 14 a BAFöG i.V.m. §§ 6,7 HärteV. Die Überleitungen begründen sich aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.12.2009 (Az. 5 C 33/08). Nach diesem Urteil konnten

auch in Altfällen noch Erstattungsansprüche geltend gemacht werden. Die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2012 noch nicht bezifferbar.

gez. Krebs
Landrat